

STADT HENNEF  
14.09.2018 08:35

*01*

An den  
Bürgermeister  
Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

**Amt für Umwelt- und Naturschutz**  
–Querschnittsaufgaben, RSAG–

**Frau Charlet**

**Zimmer:** A 9.19

**Telefon:** 02241/13-3003

**Telefax:** 02241/13-3111

**E-Mail:** patrizia.charlet@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
66.01

Datum  
12.09.2018

## Abfallentsorgung

Hier: Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den 19 Kommunen und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rhein-Sieg-Kreis hat die RSAG AöR zum 01.01.2014 gegründet und ihr die dem Rhein-Sieg-Kreis noch obliegenden hoheitlichen Aufgaben der Abfallentsorgung (Sammlung und Beförderung von Abfällen) übertragen. Die Aufgabe des Entsorgens von Abfällen hatte er zu diesem Zeitpunkt bereits im Wesentlichen auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) übertragen.

Diese „Weiterübertragung“ der Aufgaben der Abfallentsorgung von (ursprünglich) den Kommunen auf den Kreis und dann weiter auf die RSAG AöR bzw. den REK hatten wir 2013 gemeinsam durch eine entsprechende Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Kommunen/Kreis zur Abfallentsorgung ermöglicht.

Alle Fragen rund um das Thema Abfallgebühren – also der Erlass einer Gebührensatzung und die Erhebung der Abfallgebühren selbst – waren von dieser Neuregelung zunächst nicht betroffen. Hier blieb der Rhein-Sieg-Kreis weiterhin zuständig. Hintergrund war auch die komplizierte rechtliche Frage, ob es im Falle einer (grundsätzlich zulässigen) Übertragung der Gebührenhoheit nicht zwei Gebührenbescheide geben müsse, nämlich einen von der RSAG AöR und einen vom REK für die jeweils übernommene Teilaufgabe der Abfallentsorgung.

Inzwischen ist in Zusammenarbeit mit der Kommunalaufsicht und dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW ein Modell gefunden worden, das zur künftigen Erhebung von Abfallgebühren im Rhein-Sieg-Kreis eine einheitliche Übertragung der Gebührenhoheit auf die RSAG AöR ermöglicht, so dass nunmehr eine Umsetzung zum 01.01.2019 vorgesehen ist.



**Behindertenparkplätze**  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

**Dienstgebäude** Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg  
Tel. (0 22 41) 13-0  
Fax (0 22 41) 13 21 79  
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

**Konten der Kreiskasse**  
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15  
SWIFT-BIC: COKSDE33  
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00  
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

**Umsatzsteuer-**  
**Ident-Nr.:**  
DE123 102 775  
**Steuer-Nr.:**  
220/5769/0451

Dies erfordert wiederum eine Ergänzung der bestehenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach dem Muster aus 2013, d. h. auch bezüglich der Abfallgebühren muss eine „Weiterübertragung“ auf die RSAG AöR ermöglicht werden.

Die geänderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss von Ihren zuständigen Gremien sowie vom Kreistag beschlossen werden. Anschließend wird sie der Bezirksregierung zur Genehmigung vorgelegt. Mit ihrer Bekanntmachung ist sie dann rechtswirksam.

Um den Ablauf zu beschleunigen, wurde der Entwurf der Vereinbarung der Bezirksregierung parallel vorab übersandt.

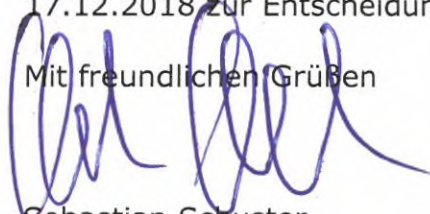
Meinem Schreiben ist der Entwurf zur zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beigelegt. Ich bitte Sie, diesen Ihren Gremien zur Zustimmung vorzulegen und baldmöglichst unterzeichnet zurück zu senden. Zur Vorlage bei der Bezirksregierung benötige ich außerdem eine beglaubigte Abschrift des Ratsbeschlusses.

Wie erbeten erhalten Sie anbei eine Musterbeschlussvorlage.

Gerne kann ich Ihnen die ursprüngliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus dem Jahr 1996, die erste Änderung aus dem Jahr 2013, den aktuellen Entwurf der zweiten Änderung sowie die Musterbeschlussvorlage in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Sollte es zur Beratung in Ihren Gremien erforderlich sein, die Gründe zur Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mündlich zu erläutern, stehen die Vertreter/innen der RSAG AöR dazu gerne zur Verfügung.

Um die Umsetzung zum 01.01.2019 vornehmen zu können, ist vorgesehen, dem Kreistag die grundlegenden Beschlussempfehlungen in seiner Sitzung am 17.12.2018 zur Entscheidung vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Sebastian Schuster  
(Landrat)

Anlagen:

Entwurf der zweiten Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung  
Musterbeschlussvorlage